

32. Was sind die Rechte von BürgerInneninitiativen bei der Errichtung von religiösen Versammlungsräumen?

Wiederholt wird im Zusammenhang mit der Errichtung von religiösen Versammlungsräumen neben Einwendungen von NachbarInnen auch Kritik von Personen geäußert, welche nicht von einem Bauvorhaben betroffen sind. Diese haben somit keine Parteistellung als NachbarInnen im Bauverfahren. Von diesen Einzelpersonen werden, teilweise unorganisiert, teilweise in Form von BürgerInneninitiativen, teilweise initiiert und/oder unterstützt von politischen Parteien¹ in der Folge Unterschriften gesammelt, Flugblätter verteilt, Infostände und Demonstrationen oder Veranstaltungen durchgeführt, welche sich an eine breite Öffentlichkeit und Medien richten.² Bei bereits durchgeführten Mediationsverfahren im Kontext zu religiösen Versammlungsräumen wurde ebenfalls Personengruppen und politischen Parteien - im Unterschied zu bestehenden gesetzlichen Regelungen im Baugesetz - ein Mitspracherecht eingeräumt. Dies entspricht einem partizipatorischen Zugang und ist klar von den baurechtlich vorgesehenen Nachbarrechten zu unterscheiden.³

¹ „Pressemeldungen zufolge hat sich im 20. Bezirk eine "Bürgerinitiative Dammstraße" gebildet. Sie tritt nach eigener Darstellung gegen die Begleiterscheinungen eines islamisch-türkischen Kulturzentrums, wie Lärmbelästigung, Abgasbelastung, Verschmutzung und Parkplatznot in ihrem Wohngebiet auf. (...) Wie würden wir – bisher rein hypothetisch – reagieren, würde die BI Dammstraße den Wunsch äußern, sich uns anzuschließen? (...) Schließlich haben wir uns in unserer Satzung selbst Regeln gegeben (...) Sie stellen einerseits darauf ab, dass eine Bürgerinitiative aus dem Großraum Wien sich in einem kommunalen, menschenrechts- und gesetzeskonformen Anliegen in ihrem in der Agenda21 verbrieften Recht auf Bürgerbeteiligung verkürzt sieht. (...) Es kommt auch immer wieder vor, dass Einzelinteressen der Vorzug vor den Interessen der Allgemeinheit gegeben wird, indem gesetzlich bestehende Rechte allzu großzügig ausgelegt werden. (...) In solchen Fällen ist aktion21 gefordert, sofern die übrigen Bedingungen erfüllt sind. Anders wäre der Fall gelagert, wenn die Bürgerinitiative als Ziel etwa die Aberkennung des Status einer anerkannten Religionsgemeinschaft verfolgte, weil dies ausschließlich in die Kompetenz des Bundes fällt. (...) Die Tatsache, dass eine politische Partei (oder auch mehrere) sich mit dem Anliegen einer Bürgerinitiative solidarisieren und die BI in diesem Anliegen unterstützen, steht der Überparteilichkeit nicht grundsätzlich im Wege. Allerdings wird eine BI, die sich überparteilich nennt, die Grenzen deutlich abzustecken haben. Dazu gehört insbesondere, dass Hilfestellungen von politischen Parteien, die leider mitunter für notwendig gehalten werden, um einer BI mediales Gehör zu verschaffen, keinen als Parteipropaganda wertbaren Hinweis enthalten sollten. Dazu gehört auch die jederzeit vorhandene Möglichkeit, sich von einer versuchten „Vereinnahmung“ zu distanzieren und von dieser Möglichkeit dann auch Gebrauch zu machen, wenn die Unterstützung den Charakter einer Vereinnahmung annimmt. Diese Grenze muss eine BI sehr deutlich ziehen, am besten im Vorhinein.“ (Helmut Hofmann <http://aktion21.at/index.html?menu=52&id=276>)

² Vgl. <http://sosheimat.wordpress.com/tag/moscheebau/>

³ Vgl. etwa zur Einbindung von politischen Parteien in Bad Vöslau: http://www.staedtebund.gv.at/fileadmin/USERDATA/staedtetag/2010/pdf/St%C3%A4dtetag-2010_AK-2_Selfet.pdf

Die rechtliche Basis sowohl von Aktionen wie Unterschriftenlisten als auch BürgerInneninitiativen und Mediationsverfahren hinsichtlich der Errichtung religiöser Versammlungsräume entspricht nicht den Vorgaben des Bauverfahrens und ist davon natürlich getrennt zu halten.

Zu hinterfragen ist jedenfalls, inwieweit derartige Aktionen und Verfahren mit der grundrechtlich garantierten kollektiven Religionsausübung kollidieren und berechnete Interessen von Bevölkerungsteilen zur Befriedigung ihrer religiösen und kulturellen Bedürfnisse dabei untergraben werden.

Exkurs: Im Unterschied zu den beschränkten Einwendungsmöglichkeiten von NachbarInnen in Baubewilligungsverfahren gibt im Umweltkontext – erweiterte Mitbestimmungsmöglichkeiten, bis hin zu BürgerInneninitiativen und Umweltorganisationen. Zu den Bauvorhaben, welche einem erweiterten Kreis von Personen das Recht auf Einwendungen zubilligen, zählen u.a. gewerbliche Betriebsanlagen und Umweltverträglichkeitsprüfungen für bestimmte Themenbereiche.⁴

Betreffende Gesetzesstellen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010767>

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19. (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechnete sind;

⁴ <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uvpg/>

- hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;
2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;
 3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;
 4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß § 55 Abs. 4 WRG 1959;
 5. Gemeinden gemäß Abs. 3;
 6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2) und
 7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden.

(2) Im vereinfachten Verfahren können Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4 als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen.

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Sie sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei oder als Beteiligte (Abs. 2) teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,
2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und
3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs. 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des Abs. 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Gegen die Entscheidung kann auch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

(8) Dem Antrag gemäß Abs. 7 sind geeignete Unterlagen anzuschließen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 erfüllt werden und auf welches Bundesland/welche Bundesländer sich der Tätigkeitsbereich der Umweltorganisation erstreckt. Eine Ausübung der Parteienrechte ist in Verfahren betreffend Vorhaben möglich, die in diesem Bundesland/in diesen Bundesländern oder daran unmittelbar angrenzenden Bundesland/Bundesländern verwirklicht werden sollen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veröffentlicht auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Liste jener Umweltorganisationen, die mit Bescheid gemäß Abs. 7 anerkannt wurden. In der Liste ist anzuführen, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

(9) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation ist verpflichtet, den Wegfall eines in Abs. 6 festgelegten Kriteriums unverzüglich dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden. Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Wird dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium gemäß Abs. 6 nicht mehr erfüllt, ist dies mit Bescheid im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit festzustellen. Die Liste gemäß Abs. 8 ist entsprechend zu ändern.

(10) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(11) Eine Umweltorganisation aus einem anderen Staat kann die Rechte gemäß Abs. 10 wahrnehmen, wenn eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 erfolgt ist, sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt und sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung und am Genehmigungsverfahren beteiligen könnte, wenn das Vorhaben in diesem Staat verwirklicht würde.

Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517>

§ 75. (1) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(2) Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

(3) Als Nachbarn sind auch die im Abs. 2 erster Satz genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische

Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschaftsschutz genießen.